

# Gesetz über die Anstalt für Immobilienaufgaben (IBG)

Inkrafttreten: 01.01.2011

Zuletzt geändert durch: §§ 2 und 9 geändert durch Gesetz vom 20.03.2018 (Brem.GBl. S. 71)

Fundstelle: Brem.GBl. 2008, 379

Gliederungsnummer: 63-I-4

## Fußnoten

- \* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Gründung einer Anstalt für Immobilienaufgaben vom 18. November 2008 (Brem.GBl. S. 379)
- 

### Inhaltsübersicht

- [§ 1](#) Errichtung, Rechtsstellung, Sitz
- [§ 2](#) Zweck und Aufgaben
- [§ 3](#) Geschäftsführung
- [§ 4](#) Aufsicht
- [§ 5](#) Satzung
- [§ 6](#) Verwaltungsrat
- [§ 7](#) Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- [§ 8](#) Finanzierung
- [§ 9](#) Anwendung des Haushaltsrechts
- [§ 10](#) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- [§ 11](#) Personalwesen
- [§ 12](#) Personalüberleitung
- [§ 13](#) Rechtsnachfolge; Überleitung von Verfahren
- [§ 14](#) Beitritt der Stadtgemeinde Bremen

### § 1

#### Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für Immobilienaufgaben mit Sitz in Bremen errichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(2) Träger der Anstalt ist die Freie Hansestadt Bremen (Land). Der Anstaltsträger stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann. Für Verbindlichkeiten der Anstalt

haftet der Anstaltsträger Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Die Anstalt dient dem Zweck, eine einheitliche Bewirtschaftung des immobilien und technischen Vermögens der Freien Hansestadt Bremen sowie des Vermögens weiterer Träger der Anstalt nach kaufmännischen Grundsätzen im Rahmen der von der Freien Hansestadt Bremen vorgegebenen Ziele, insbesondere zur Stadtentwicklung, zu gewährleisten sowie für die Dienststellen und Einrichtungen Dienstleistungen in der Bewirtschaftung der Gebäude und der mobilen und stationären Anlagen- und Ausstattungsgegenstände zu marktüblichen Bedingungen anzubieten. Die Anstalt hat die Aufgabe, die ihr übertragenen liegenschaftsbezogenen und sonstigen Aufgaben eigenverantwortlich zu erfüllen.

(2) Die Anstalt erbringt ihre Dienstleistungen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen nach Absatz 1 aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Der Anstalt können vom Senat zusätzliche Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen übertragen werden.

(4) Die Anstalt ist bevollmächtigt, den Anstaltsträger im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie übt diese Vollmacht nur im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus.

## **§ 3 Geschäftsführung**

(1) Die Anstalt wird durch eine Geschäftsführung geleitet, die aus ein oder zwei Personen besteht. Ist nur eine Person als Geschäftsführung bestellt, wird zur Vertretung eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt.

(2) Die Geschäftsführung wird durch die Senatorin für Finanzen nach Anhörung des Verwaltungsrats für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt. Die Senatorin für Finanzen kann die Mitglieder der Geschäftsführung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist befugt, gemeinschaftlich und nach Maßgabe der Satzung die Vertretungsmacht zu übertragen. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung bestimmen dieses Gesetz und die Satzung.

## **§ 4 Aufsicht**

- (1) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Senatorin für Finanzen.
- (2) Die Senatorin für Finanzen kann der Geschäftsführung insbesondere Weisungen erteilen, wenn sie die Erfüllung der zur Durchführung übertragenen Aufgaben als gefährdet ansieht.
- (3) Die Senatorin für Finanzen hat gegenüber der Geschäftsführung das Recht, unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Anstalt zu bekommen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen.
- (4) Die Senatorin für Finanzen entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über
1. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung oder den Verlustausgleich,
  2. die Festsetzung der Vergütungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates,
  3. die Entlastung des Verwaltungsrates,
  4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
  5. die Bestellung der Geschäftsführung nach Anhörung des Verwaltungsrats,
  6. die Entlastung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
  7. die Genehmigung der Satzung der Anstalt,
  8. die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen bzw. -anweisungen der Organe der Anstalt.
- (5) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Personalverwaltung und der Datenverarbeitung, kann die Senatorin für Finanzen Regelungen erlassen. Sie kann ferner bestimmen, dass aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung zentral zu bearbeitende Aufgaben, insbesondere die berufliche

Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, von Dienststellen des Rechtsträgers wahrgenommen werden.

(6) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

## **§ 5 Satzung**

Die Anstalt gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung der Senatorin für Finanzen bedarf. In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. den Aufbau und die Organisation,
2. die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung,
3. die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates,
4. die Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretung und deren Umfang,
5. zustimmungsbedürftige Geschäfte,
6. sowie weitere Regelungen zur Wirtschaftsführung, einschließlich Buchführung und Rechnungslegung.

Die Satzung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

(1) Bei der Anstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat setzt sich aus der Senatorin für Finanzen oder ihrem Vertreter im Amt sowie weiteren fünf Vertretern des Senats und den Vertretern der Bediensteten nach [§ 68 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes](#) zusammen. Die Senatorin für Finanzen oder ihr Vertreter im Amt nimmt den Vorsitz des Verwaltungsrates wahr.

(2) Die Vertreter des Senats werden durch den Senat für die Dauer der Legislaturperiode der Bürgerschaft ernannt.

(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter des Senats und fünf Mitglieder

des Verwaltungsrats insgesamt anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

## **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat die Geschäftsführung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beraten und zu unterstützen. Ihm obliegen insbesondere

1. die Bestimmung eines Verwaltungsratsmitgliedes für den stellvertretenden Vorsitz,
2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
3. die Beschlussfassung über die Satzung der Anstalt,
4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der Organe der Anstalt,
5. die Bestimmung der Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung durch die Anstalt.

(2) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn zusammen mit dem Prüfungsbericht und den Anträgen zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung von Verlusten und die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Senatorin für Finanzen zur Genehmigung vor.

(3) Der Verwaltungsrat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden.

## **§ 8 Finanzierung**

(1) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für die ihr nach [§ 2](#) übertragenen Aufgaben aus den Entgelten der Verwaltung und aus vereinbarten Erstattungen. Die Anstalt kann in ihrer Eröffnungsbilanz und in den folgenden Jahresabschlüssen Rücklagen bilden. Einzelheiten regelt die Satzung.

(2) Die Anstalt hat kein Recht zur Kreditaufnahme am Markt; notwendige Kredite gewährt die Freie Hansestadt Bremen nach Maßgabe der Haushaltsgesetze.

## **§ 9 Anwendung des Haushaltsrechts**

(1) Für die Anstalt gelten die Vorschriften des [§ 105 der Landeshaushaltsordnung](#), soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anwendung der Vorschriften der [Landeshaushaltsordnung](#) mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses der Bürgerschaft (Landtag) zuzulassen.

(3) Soweit der Anstalt die Bewirtschaftung von Sondervermögen oder sonstigen Teilen des Haushaltes der Freien Hansestadt Bremen übertragen wird, erfolgt die Bewirtschaftung nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Controlling der Anstalt findet Teil 2 Abschnitt 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden, mit Ausnahme von [§ 13](#), entsprechende Anwendung. Die nach Teil 2 Abschnitt 2 der Bürgerschaft zustehenden Beschlussrechte bei Planabweichungen übt der Verwaltungsrat oder bei Eilbedürftigkeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus. Die Bürgerschaft ist über Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des oder der Vorsitzenden zu informieren.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die im Teil 2 Abschnitt 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden genannten Betragsgrenzen nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat festzulegen.

## **§ 11 Personalwesen**

(1) Die an der Anstalt tätigen Beamtinnen oder Beamten und Beschäftigten stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen. Die Anstalt trägt die mit dem Personal verbundenen Aufwendungen.

(2) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten werden von der Anstalt durch die Geschäftsführung wahrgenommen, soweit die Befugnisse durch den Senat nach Artikel 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen übertragen worden sind.

## **§ 12 Personalüberleitung**

(1) Die Bediensteten der Gebäude- und Technik/ Management Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, sind nach Maßgabe des [§ 11](#) dieses Gesetzes mit dem Tag der Errichtung der Anstalt Bedienstete bei der Anstalt.

(2) Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt), die am 31. Dezember 2008 auf einer der in der [Anlage](#) ausgewiesenen Stellen geführt werden, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2009 Bedienstete bei der Anstalt. Die oberste Dienstbehörde teilt den Bediensteten in geeigneter Weise schriftlich das Wirksamwerden der Überleitung mit.

## **§ 13 Rechtsnachfolge, Überleitung von Verfahren**

Die für den Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, am 31. Dezember 2008 aufgrund von gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bestehenden Rechte und Pflichten gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auf die Anstalt über. Bei dem Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, am 31. Dezember 2008 anhängige Verwaltungsverfahren werden von der Anstalt fortgeführt.

## **§ 14 Beitritt der Stadtgemeinde Bremen**

Die Stadtgemeinde Bremen kann aufgrund eines Ortsgesetzes in die Trägerschaft der Anstalt durch einen Beschluss der Stadtbürgerschaft mit folgender Maßgabe eintreten:

1. die Aufsicht über die Anstalt wird von der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen einheitlich nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrgenommen,
2. die Haftung der Träger Dritten gegenüber und der Anteil an der Anstaltslast bemisst sich im Innenverhältnis, soweit eine eindeutige Zurechnung nicht möglich ist, nach dem Verhältnis der jeweils zum Ende des Vorjahres bilanzierten Vermögenswerte in den von der Anstalt bewirtschafteten Sondervermögen,
3. [§ 8 Abs. 2](#) gilt entsprechend für Kreditgewährungen durch die Stadtgemeinde.

## § 15 Übergangsregelungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, bis zur Bestellung einer Geschäftsführung vorläufige Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Anstalt zu treffen. Bis zum Inkrafttreten der Anstaltssatzung kann die Senatorin für Finanzen vorläufige Regelungen entsprechend [§ 5 Satz 2](#) treffen.

### Anlage

Nach [§ 12 Abs. 2](#) des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben überzuleitende Bedienstete:

lfd. Nr.	abgegebener Produktplan	Stellennummer
1	Senat und Senatskanzlei	280
2	Senat und Senatskanzlei	281
3	Senat und Senatskanzlei	282
4	Senat und Senatskanzlei	45415
5	Senat und Senatskanzlei	47133
6	Senat und Senatskanzlei	278
7	Senat und Senatskanzlei	283
8	Senat und Senatskanzlei	279
9	Senat und Senatskanzlei	5025
10	Senat und Senatskanzlei	4920
11	Senat und Senatskanzlei	5000
12	Senat und Senatskanzlei	5124
13	Senat und Senatskanzlei	5064
14	Senat und Senatskanzlei	4921
15	Senat und Senatskanzlei	5065
16	Senat und Senatskanzlei	4953
17	Inneres	3295
18	Inneres	3286
19	Inneres	3287
20	Inneres	3288
21	Inneres	3289
22	Inneres	3290
23	Inneres	3291
24	Inneres	3292
25	Inneres	3294



26	Inneres	3299
27	Inneres	35974
28	Inneres	3285
29	Inneres	3259
30	Inneres	3293
31	Inneres	3283
32	Inneres	3281
33	Inneres	3280
34	Inneres	3278
35	Inneres	3272
36	Inneres	3267
37	Inneres	3263
38	Inneres	3262
39	Inneres	3270
40	Inneres	3260
41	Inneres	3279
42	Inneres	3256
43	Inneres	3255
44	Inneres	3261
45	Inneres	3277
46	Inneres	3877
47	Inneres	3876
48	Inneres	4382
49	Inneres	4383
50	Inneres	4389
51	Inneres	4387
52	Inneres	4380
53	Inneres	4379
54	Inneres	4385
55	Inneres	4378
56	Inneres	4386
57	Inneres	39246
58	Inneres	5281
59	Justiz	22711
60	Justiz	22712
61	Justiz	6950
62	Justiz	6959
63	Justiz	6951

64	Justiz	6962
65	Justiz	6956
66	Justiz	6965
67	Justiz	6954
68	Justiz	48881
69	Justiz	6957
70	Justiz	6979
71	Justiz	6980
72	Justiz	6958
73	Justiz	6978
74	Justiz	6948
75	Sport	7220
76	Sport	7222
77	Sport	7223
78	Sport	7224
79	Sport	7227
80	Sport	7231
81	Sport	7233
82	Sport	33680
83	Sport	7229
84	Sport	7219
85	Bildung	8799
86	Bildung	8854
87	Bildung	8794
88	Bildung	8801
89	Bildung	10041
90	Bildung	8677
91	Bildung	8780
92	Bildung	8792
93	Bildung	8804
94	Bildung	8668
95	Bildung	8687
96	Bildung	8791
97	Bildung	8788
98	Bildung	8681
99	Bildung	8674
100	Bildung	8856
101	Bildung	8810

102	Bildung	34452
103	Bildung	8743
104	Bildung	8653
105	Bildung	8842
106	Bildung	8768
107	Bildung	13291
108	Bildung	8754
109	Bildung	8837
110	Bildung	8691
111	Bildung	8643
112	Bildung	14631
113	Bildung	8831
114	Bildung	8761
115	Bildung	13299
116	Bildung	8682
117	Bildung	11654
118	Bildung	8850
119	Bildung	8793
120	Bildung	35052
121	Bildung	8685
122	Bildung	8735
123	Bildung	8853
124	Bildung	12055
125	Bildung	8714
126	Bildung	8726
127	Bildung	8821
128	Bildung	8644
129	Bildung	8665
130	Bildung	34563
131	Bildung	8825
132	Bildung	8823
133	Bildung	35647
134	Bildung	8824
135	Bildung	34595
136	Bildung	8846
137	Bildung	8727
138	Bildung	8670
139	Bildung	8732

140	Bildung	8679
141	Bildung	8716
142	Bildung	8814
143	Bildung	8672
144	Bildung	8649
145	Bildung	11712
146	Bildung	13259
147	Bildung	8822
148	Bildung	8815
149	Bildung	8659
150	Bildung	8848
151	Bildung	8833
152	Bildung	8741
153	Bildung	8728
154	Bildung	8826
155	Bildung	8640
156	Bildung	8662
157	Bildung	8729
158	Bildung	8828
159	Bildung	8733
160	Bildung	8858
161	Bildung	8789
162	Bildung	8808
163	Bildung	8809
164	Bildung	8813
165	Bildung	8827
166	Bildung	8830
167	Bildung	8832
168	Bildung	8779
169	Bildung	8857
170	Bildung	8776
171	Bildung	10076
172	Bildung	11664
173	Bildung	38002
174	Bildung	8785
175	Bildung	8784
176	Bildung	8834
177	Bildung	8851

178	Bildung	8734
179	Bildung	8704
180	Bildung	8671
181	Bildung	8843
182	Bildung	8660
183	Bildung	8796
184	Bildung	8722
185	Bildung	8740
186	Bildung	8752
187	Bildung	8757
188	Bildung	8758
189	Bildung	8763
190	Bildung	8765
191	Bildung	8775
192	Bildung	8756
193	Bildung	8845
194	Bildung	8651
195	Bildung	8694
196	Bildung	11660
197	Bildung	8667
198	Bildung	10046
199	Bildung	8678
200	Bildung	8645
201	Bildung	8840
202	Bildung	8676
203	Bildung	8760
204	Bildung	8675
205	Bildung	8767
206	Bildung	10043
207	Bildung	8680
208	Bildung	8762
209	Bildung	8688
210	Bildung	11641
211	Bildung	8772
212	Bildung	8751
213	Bildung	8769
214	Bildung	8755
215	Bildung	35275

216	Bildung	8661
217	Bildung	8686
218	Bildung	8695
219	Bildung	8798
220	Bildung	8773
221	Bildung	8771
222	Bildung	8666
223	Bildung	8774
224	Bildung	8777
225	Bildung	8764
226	Bildung	8839
227	Bildung	11731
228	Bildung	9632
229	Bildung	9627
230	Bildung	9631
231	Bildung	11689
232	Bildung	15219
233	Bildung	9626
234	Bildung	9616
235	Bildung	8802
236	Bildung	8707
237	Bildung	9622
238	Bildung	9630
239	Bildung	9617
240	Bildung	9614
241	Bildung	9619
242	Bildung	9602
243	Bildung	37745
244	Bildung	9635
245	Bildung	15221
246	Bildung	13662
247	Bildung	9608
248	Bildung	9624
249	Bildung	9604
250	Bildung	8663
251	Bildung	9610
252	Bildung	9625
253	Bildung	9634

254	Bildung	9628
255	Bildung	9600
256	Bildung	9620
257	Bildung	8698
258	Bildung	8778
259	Bildung	8708
260	Bildung	10068
261	Bildung	9621
262	Bildung	9636
263	Bildung	15222
264	Bildung	9603
265	Bildung	10075
266	Bildung	11631
267	Bildung	37778
268	Bildung	37774
269	Bildung	11704
270	Bildung	10084
271	Bildung	37775
272	Bildung	10058
273	Bildung	13279
274	Bildung	37779
275	Bildung	12058
276	Bildung	37773
277	Bildung	10055
278	Bildung	11695
279	Bildung	11723
280	Bildung	10085
281	Bildung	10081
282	Bildung	10080
283	Bildung	10056
284	Bildung	10051
285	Bildung	10033
286	Bildung	10077
287	Bildung	12070
288	Bildung	10071
289	Bildung	11734
290	Bildung	10074
291	Bildung	10069

292	Bildung	11719
293	Bildung	10067
294	Bildung	37781
295	Bildung	10060
296	Bildung	10070
297	Bildung	11647
298	Bildung	10038
299	Bildung	10063
300	Bildung	11706
301	Bildung	11727
302	Bildung	10079
303	Bildung	11716
304	Bildung	10040
305	Bildung	11722
306	Bildung	10064
307	Bildung	10042
308	Bildung	10066
309	Bildung	11700
310	Bildung	10045
311	Bildung	10039
312	Bildung	11648
313	Bildung	10034
314	Bildung	10078
315	Bildung	11656
316	Bildung	10061
317	Bildung	10044
318	Bildung	10053
319	Bildung	13280
320	Bildung	13668
321	Bildung	10036
322	Bildung	10050
323	Bildung	10047
324	Bildung	10032
325	Bildung	10035
326	Bildung	10049
327	Bildung	10037
328	Bildung	10083
329	Bildung	10065



330	Bildung	10062
331	Bildung	10073
332	Bildung	10052
333	Bildung	12064
334	Bildung	11645
335	Bildung	8803
336	Bildung	11644
337	Bildung	11709
338	Bildung	11651
339	Bildung	34471
340	Bildung	11688
341	Bildung	11663
342	Bildung	11666
343	Bildung	11668
344	Bildung	11726
345	Bildung	11655
346	Bildung	11703
347	Bildung	11649
348	Bildung	11662
349	Bildung	11635
350	Bildung	11640
351	Bildung	11699
352	Bildung	11715
353	Bildung	11681
354	Bildung	11658
355	Bildung	11637
356	Bildung	11634
357	Bildung	11659
358	Bildung	11652
359	Bildung	11717
360	Bildung	11674
361	Bildung	11643
362	Bildung	11657
363	Bildung	33675
364	Bildung	11702
365	Bildung	35270
366	Bildung	13665
367	Bildung	11711

368	Bildung	11692
369	Bildung	11665
370	Bildung	37892
371	Bildung	11694
372	Bildung	8635
373	Bildung	11691
374	Bildung	11730
375	Bildung	11721
376	Bildung	11693
377	Bildung	11650
378	Bildung	11630
379	Bildung	11701
380	Bildung	11737
381	Bildung	11708
382	Bildung	11713
383	Bildung	37891
384	Bildung	11710
385	Bildung	11698
386	Bildung	11638
387	Bildung	8835
388	Bildung	11676
389	Bildung	11639
390	Bildung	11738
391	Bildung	11728
392	Bildung	11642
393	Bildung	11707
394	Bildung	11653
395	Bildung	11632
396	Bildung	35054
397	Bildung	12069
398	Bildung	12065
399	Bildung	12047
400	Bildung	12071
401	Bildung	12048
402	Bildung	12074
403	Bildung	12059
404	Bildung	12062
405	Bildung	12063

406	Bildung	12067
407	Bildung	12046
408	Bildung	12068
409	Bildung	12050
410	Bildung	12066
411	Bildung	12060
412	Bildung	37970
413	Bildung	12051
414	Bildung	12072
415	Bildung	12061
416	Bildung	12052
417	Bildung	12073
418	Bildung	13300
419	Bildung	13267
420	Bildung	13779
421	Bildung	13304
422	Bildung	13306
423	Bildung	13311
424	Bildung	13288
425	Bildung	13307
426	Bildung	13260
427	Bildung	34461
428	Bildung	13285
429	Bildung	13261
430	Bildung	13303
431	Bildung	13272
432	Bildung	13266
433	Bildung	13312
434	Bildung	8718
435	Bildung	13290
436	Bildung	13310
437	Bildung	13302
438	Bildung	13265
439	Bildung	13286
440	Bildung	13289
441	Bildung	13297
442	Bildung	37972
443	Bildung	13293

444	Bildung	35526
445	Bildung	13301
446	Bildung	13271
447	Bildung	13308
448	Bildung	13257
449	Bildung	35268
450	Bildung	12053
451	Bildung	13270
452	Bildung	13294
453	Bildung	13263
454	Bildung	13281
455	Bildung	13284
456	Bildung	13309
457	Bildung	13671
458	Bildung	8797
459	Bildung	13669
460	Bildung	13664
461	Bildung	44003
462	Bildung	8836
463	Bildung	13958
464	Bildung	13960
465	Bildung	9629
466	Bildung	14635
467	Bildung	14636
468	Bildung	8650
469	Bildung	8819
470	Bildung	14633
471	Kultur	15582
472	Kultur	15583
473	Kultur	15584
474	Kultur	15581
475	Jugend und Soziales	22807
476	Jugend und Soziales	22809
477	Jugend und Soziales	22750
478	Jugend und Soziales	22939
479	Jugend und Soziales	22752
480	Jugend und Soziales	24973
481	Jugend und Soziales	25503

482	Jugend und Soziales	25507
483	Jugend und Soziales	25505
484	Jugend und Soziales	25504
485	Jugend und Soziales	25740
486	Jugend und Soziales	43145
487	Jugend und Soziales	23499
488	Jugend und Soziales	22943
489	Jugend und Soziales	25741
490	Jugend und Soziales	24463
491	Jugend und Soziales	38171
492	Jugend und Soziales	43367
493	Jugend und Soziales	35058
494	Jugend und Soziales	4813
495	Gesundheit	26041
496	Gesundheit	26040
497	Gesundheit	26037
498	Gesundheit	26039
499	Gesundheit	26038
500	Wirtschaft	35044
501	Häfen	28782
502	Häfen	29027
503	Häfen	29024
504	Häfen	29022
505	Häfen	28781
506	Häfen	29023
507	Häfen	29025
508	Häfen	48182
509	Finanzen/Personal	29663
510	Finanzen/Personal	37107
511	Finanzen/Personal	30736
512	Finanzen/Personal	48646
513	Finanzen/Personal	30737
514	Finanzen/Personal	35269
515	Finanzen/Personal	32004
516	Finanzen/Personal	32008
517	Finanzen/Personal	32009
518	Finanzen/Personal	32006
519	Finanzen/Personal	32010

520	Finanzen/Personal	32007
521	Finanzen/Personal	32002
522	Finanzen/Personal	32023
523	Finanzen/Personal	48380
524	Finanzen/Personal	32014